

3.03 Leistungen der AHV



Hinterlassenenrenten der AHV

Stand am 1. Januar 2020



Auf einen Blick

Hinterlassenenrenten sollen beim Tod des Ehegatten oder eines Elternteils verhindern, dass die Hinterlassenen (Ehegatte, Kinder) in finanzielle Not geraten. Es gibt drei Arten von Hinterlassenenrenten:

- Witwenrenten
- Witwerrenten
- Waisenrenten

Damit Sie Anspruch auf eine Hinterlassenenrente haben, müssen der verstorbenen Person mindestens während eines vollen Beitragsjahres Beiträge angerechnet werden können.

Ein volles Beitragsjahr liegt vor, wenn

- die verstorbene Person während insgesamt eines Jahres Beiträge geleistet hat, oder
- die verstorbene Person versichert war und deren Ehegatte mindestens während eines Jahres den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat, oder
- der verstorbenen Person Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können.

Witwenrenten

1 Wann habe ich als verheiratete Frau Anspruch auf eine Witwenrente?

Sind Sie verheiratet und Ihr Ehegatte ist verstorben, haben Sie Anspruch auf eine Witwenrente, wenn

- Sie zum Zeitpunkt der Verwitwung eines oder mehrere Kinder (gleichgültig welchen Alters) haben. Als Kinder gelten auch im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder des verstorbenen Ehegatten, die durch dessen Tod Anspruch auf eine Waisenrente haben. Das Gleiche gilt für Pflegekinder, die bisher von den Ehegatten betreut wurden, sofern sie von Ihnen später adoptiert werden, oder
- Sie zum Zeitpunkt der Verwitwung das 45. Altersjahr zurückgelegt haben und mindestens fünf Jahre verheiratet waren. Die Ehejahre werden zusammengezählt, wenn Sie mehrmals verheiratet waren.

2 Wann habe ich als geschiedene Frau Anspruch auf eine Witwenrente?

Sind Sie geschieden und Ihr ehemaliger Ehegatte ist verstorben, haben Sie Anspruch auf eine Witwenrente, wenn

- Sie Kinder haben und die geschiedene Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat, oder
- Sie bei der Scheidung älter als 45 Jahre waren und die geschiedene Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat, oder
- Ihr jüngstes Kind das 18. Lebensjahr vollendet, nachdem Sie 45 Jahre alt geworden sind.

Wenn Sie keine dieser Voraussetzungen erfüllen, haben Sie Anspruch auf eine Witwenrente bis zum 18. Geburtstag des jüngsten Kindes.

Witwerrenten

3 Wann habe ich Anspruch auf eine Witwerrente?

Sind Sie verheiratet oder geschieden und Ihre (ehemalige) Ehefrau ist verstorben, erhalten Sie eine Witwerrente, solange Sie Kinder unter 18 Jahren haben.

Stirbt eine Partnerin/ein Partner bei eingetragener Partnerschaft, so ist die überlebende Partnerin/der überlebende Partner einem Witwer gleichgestellt. Somit besteht nur Anspruch auf eine Hinterlassenenrente für die überlebende Partnerin/den überlebenden Partner, solange sie/er Kinder unter 18 Jahren hat.

Waisenrenten

4 Wann erhalten Kinder eine Waisenrente?

Kinder erhalten eine Waisenrente der AHV, wenn die Mutter oder der Vater stirbt. Beim Tode beider Eltern besteht Anspruch auf zwei Waisenrenten: eine vom verstorbenen Vater und eine von der verstorbenen Mutter. Der Anspruch auf eine Waisenrente erlischt mit dem 18. Geburtstag oder bei Abschluss der Ausbildung, spätestens jedoch mit dem 25. Geburtstag. Für Pflegekinder gelten besondere Bestimmungen.

Beginn und Ende des Anspruchs

5 Wann entsteht der Anspruch auf eine Hinterlassenenrente?

Der Anspruch auf eine Hinterlassenenrente entsteht am ersten Tag des dem Tode des (geschiedenen) Ehegatten oder des Elternteils folgenden Monats.

6 Wann endet der Anspruch auf eine Hinterlassenenrente?

Der Anspruch auf eine Hinterlassenenrente endet am Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen wegfallen. Mit der Wiederverheiratung erlischt die Witwen- oder Witwerrente. Die Waisenrenten laufen dagegen weiter.

Zusammenfallen von Leistungen

7 Welche Rente wird ausgerichtet?

Erfüllen Sie gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Hinterlassenenrente und für eine Alters- oder Invalidenrente, wird nur die höhere Rente ausgerichtet.

Anmeldung zum Bezug von Hinterlassenenrenten

8 Wo muss ich meinen Anspruch auf eine Hinterlassenenrente geltend machen?

Sie können Ihren Anspruch auf eine Hinterlassenenrente bei derjenigen Ausgleichskasse anmelden, bei welcher die verstorbene Person zuletzt AHV-Beiträge bezahlt hat. Das Anmeldeformular *318.371 – Anmeldung für eine Hinterlassenenrente* können Sie bei den Ausgleichskassen und ihren Zweigstellen oder unter www.ahv-iv.ch beziehen.

Wenn Versicherungszeiten in der Schweiz und in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der EU oder EFTA zurückgelegt wurden, genügt eine einzige Anmeldung in Ihrem Domizilland. Diese löst das Anmeldeverfahren in allen betroffenen Staaten aus.

Hat die verstorbene Person keine AHV-Beiträge bezahlt, müssen Sie den Anspruch auf eine Hinterlassenenrente bei der kantonalen Ausgleichskasse oder deren Zweigstelle anmelden.

Wenn Sie nicht in der Schweiz wohnen, konsultieren Sie bitte die Seite «Eine Hinterlassenenrente beantragen» auf der Internetseite der Schweizerischen Ausgleichskasse SAK: www.zas.admin.ch

Berechnung der Hinterlassenenrenten

9 Wie werden die Hinterlassenenrenten berechnet?

Die Berechnungselemente der Hinterlassenenrente sind

- die anrechenbaren Beitragsjahre und
- die Erwerbseinkommen sowie
- die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften der verstorbenen Person.

Für die Bestimmung der Beitragsdauer für die Witwerrente und die Waisenrenten infolge des Todes der (ehemaligen) Ehefrau bzw. Mutter gilt Folgendes: Die vor dem 31. Dezember 1996 zurückgelegten beitragslosen Ehejahre, während denen die Frau versichert war, werden als Beitragsjahre gezählt.

10 Wann erhalte ich eine Vollrente?

Sie erhalten eine Vollrente (Rentenskala 44), wenn die verstorbene Person ab dem 1. Januar nach dem 20. Altersjahr bis zum Tod eine volle Beitragsdauer aufweist.

11 Wann erhalte ich eine Teilrente?

Sie erhalten eine Teilrente (Rentenskala 1-43), wenn die verstorbene Person eine unvollständige Beitragsdauer aufweist. Diese Teilrente bemisst sich nach dem Verhältnis der tatsächlichen Beitragsjahre der verstorbenen Person zu der vollständigen Beitragsdauer.

12 Wann werden Jugendjahre angerechnet?

Jugendjahre sind Beitragszeiten ab dem 18. bis zum 20. Altersjahr. Hat die verstorbene Person bis zum 20. Altersjahr Beitragszeiten zurückgelegt, können diese als so genannte Jugendjahre für die Auffüllung von eventuell späteren Beitragslücken angerechnet werden.

13 Wann werden Zusatzmonate angerechnet?

Verstorbenen Personen, die vor dem 1. Januar 1979 fehlende Beitragsjahre aufwiesen, versichert waren oder sich hätten versichern können, werden folgende Beitragszeiten (sogenannte Zusatzmonate) zusätzlich angerechnet:

Bei vollen Beitragsjahren der versicherten Person		Zusätzlich anrechenbar bis zu
von	bis	
20	26	12 Monate
27	33	24 Monate
34 und mehr		36 Monate

14 Wie setzt sich das durchschnittliche Jahreseinkommen zusammen?

Das durchschnittliche Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus

- dem Durchschnitt der Erwerbseinkommen,
- dem Durchschnitt der Erziehungsgutschriften und
- dem Durchschnitt der Betreuungsgutschriften.

Durchschnitt der Erwerbseinkommen

15 Wie wird der Durchschnitt der Erwerbseinkommen berechnet?

Die Hinterlassenenrenten werden aufgrund der Erwerbseinkommen der verstorbenen Person berechnet.

Um den Durchschnitt der Erwerbseinkommen zu berechnen, werden alle Einkommen bis zum 31. Dezember des Jahres, das dem Eintritt des Rentenfalles vorangeht, zusammengezählt. Einkommen aus den Jugendjahren werden dabei nur berücksichtigt, wenn später entstandene Beitragslücken aufzufüllen sind.

Die Erwerbseinkommen sind auf den sogenannten Individuellen Konten (IK) jeder Person festgehalten.

16 Wird die Einkommenssumme der Lohn- und Preisentwicklung angepasst?

Die Erwerbseinkommen können aus Jahren mit tieferem Lohnniveau stammen. Deshalb wird die Einkommenssumme entsprechend der durchschnittlichen Lohn- und Preisentwicklung aufgewertet. Die so aufgewertete Summe der Einkommen wird durch die Zahl der anrechenbaren Jahre und Monate geteilt. Das Ergebnis entspricht dem Durchschnitt der Erwerbseinkommen.

17 Was ist der Karrierezuschlag?

Hat die verstorbene Person beim Tode das 45. Altersjahr noch nicht erreicht, wird der Durchschnitt der Erwerbseinkommen um einen vom Alter abhängigen prozentualen Zuschlag (Karrierezuschlag) erhöht.

Bei Todesfall		Prozentsatz
nach Vollendung von ... Altersjahren	vor Vollendung von ... Altersjahren	
	23	100
23	24	90
24	25	80
25	26	70
26	27	60
27	28	50
28	30	40
30	32	30
32	35	20
35	39	10
39	45	5

Durchschnitt der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften

18 Was sind Erziehungsgutschriften?

Der verstorbenen Person können für die Jahre, in denen sie Kinder unter 16 Jahren hatte, Erziehungsgutschriften angerechnet werden. Die Höhe der Erziehungsgutschrift entspricht der dreifachen jährlichen Minimalrente. Bei verheirateten Personen wird die Gutschrift während der Kalenderjahre der Ehe je zur Hälfte aufgeteilt. Der Durchschnitt der Erziehungsgutschriften ergibt sich, indem die Summe der Erziehungsgutschriften durch die gesamte Beitragsdauer geteilt wird.

Bei geschiedenen und nicht miteinander verheirateten Eltern, welche die elterliche Sorge gemeinsam ausüben, wird je nach Betreuungsleistung entweder einem Elternteil die ganze oder jedem Elternteil je die halbe Erziehungsgutschrift angerechnet. Bitte beachten Sie dazu die weiteren Informationen im Merkblatt 1.07 – *Erziehungsgutschriften*.

19 Was sind Betreuungsgutschriften?

Der verstorbenen Person können für die Jahre, in denen sie pflegebedürftige Verwandte betreute, die leicht erreichbar sind und die Anspruch auf eine mittlere oder schwere Hilflosenentschädigung haben, Betreuungsgutschriften angerechnet werden. Für Jahre, in denen Erziehungsgutschriften angerechnet werden können, besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutschriften. Die Höhe der Betreuungsgutschrift entspricht der dreifachen jährlichen Minimalrente. Bei verheirateten Personen wird die Gutschrift während der Kalenderjahre der Ehe je zur Hälfte aufgeteilt. Der Durchschnitt der Betreuungsgutschriften ergibt sich, indem die Summe der Betreuungsgutschriften durch die gesamte Beitragsdauer geteilt wird. Bitte beachten Sie dazu die weiteren Informationen im Merkblatt *1.03 – Betreuungsgutschriften*.

Rentenansätze

20 Welches sind die aktuellen Rentenansätze?

Bei voller Beitragsdauer betragen die ordentlichen Vollrenten je nach Durchschnittseinkommen:

	mindestens CHF / Monat	höchstens CHF / Monat
Witwen- oder Witwerrente	948.–	1 896.–
Waisenrente	474.–	948.–

Werden für das gleiche Kind zwei Waisenrenten oder eine Waisenrente und eine Kinderrente ausgerichtet, dürfen die beiden Renten zusammen den Betrag von 1 422 Franken nicht übersteigen, was 60 % des Höchstbetrags der Altersrente entspricht.

Ergänzungsleistungen

21 Wann habe ich Anspruch auf Ergänzungsleistungen?

Sind Sie Witwe, Witwer oder Waise und leben in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Bitte beachten Sie dazu die weiteren Informationen in den Merkblättern *5.01 – Ergänzungsleistungen zur AHV und IV* und *5.02 – Ihr Recht auf Ergänzungsleistungen zur AHV und IV*.

Wenn Sie nicht in der Schweiz wohnen, haben Sie keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

Berechnungsbeispiel

22 Tod des Ehegatten bzw. Vaters

Ein im Juni 1970 geborener Mann stirbt im März 2020. Er hinterlässt seine Ehefrau und zwei 2002 und 2003 geborene Kinder. Somit können während 17 Jahren Erziehungsgutschriften angerechnet werden. Ab April 2020 werden eine Witwenrente und zwei Waisenrenten ausgerichtet. Der Verstorbene hat seit 1991 bis zu seinem Tod ununterbrochen AHV-Beiträge entrichtet, weshalb seinen Hinterbliebenen Vollrenten (*Rentenskala 44*) zugesprochen werden.

Der Durchschnitt der Erwerbseinkommen wird aufgrund der Individuellen Konten ermittelt und wie folgt berechnet:

Einkommenssumme aus 29 Beitragsjahren von 1991 bis und mit 2019	CHF	1 600 000.–
Diese Einkommenssumme geteilt durch die massgebende Beitragsdauer (29 Jahre) ergibt einen Durchschnitt der Erwerbseinkommen von	CHF	55 172.–

Der Durchschnitt der Erziehungsgutschriften wird wie folgt berechnet:

Anzahl Jahre x dreifache jährliche Minimalrente ÷ Beitragsdauer ÷ zwei		
17 x 42 660 Franken ÷ 29 Jahre ÷ 2	CHF	12 504.–

Das durchschnittliche Jahreseinkommen und die Renten werden wie folgt berechnet:

Durchschnitt der Erwerbseinkommen	CHF	55 172.–
Durchschnitt der Erziehungsgutschriften	CHF	12 504.–
Durchschnittliches Jahreseinkommen (aufgerundet auf Tabellenwert, siehe Seite 10) von	CHF	68 256.–
Wie aus der Tabelle im Anhang (siehe Seite 10) ersichtlich ist, ergeben sich folgende Rentenbeträge:		
Witwenrente	CHF	1 714.–
Zwei Waisenrenten zu je	CHF	857.–

Anhang

- Tabelle für Vollrenten (Skala 44)
- Tabelle für Aufwertungsfaktoren

Skala 44: Monatliche Vollrenten

Beträge in Franken

Bestimmungs- grösse	Alters- und Invaliden- rente	Alters- und Invalidenrente für Witwen/ Witwer	Hinterlassenenrenten und Leistungen an Angehörige			
			Witwen/ Witwer	Zusatz- rente	Waisen- und Kinder- rente	Waisen- rente 60 %*
bis 14 220	1 185	1 422	948	356	474	711
15 642	1 216	1 459	973	365	486	729
17 064	1 247	1 496	997	374	499	748
18 486	1 277	1 533	1 022	383	511	766
19 908	1 308	1 570	1 047	392	523	785
21 330	1 339	1 607	1 071	402	536	803
22 752	1 370	1 644	1 096	411	548	822
24 174	1 401	1 681	1 120	420	560	840
25 596	1 431	1 718	1 145	429	573	859
27 018	1 462	1 755	1 170	439	585	877
28 440	1 493	1 792	1 194	448	597	896
29 862	1 524	1 829	1 219	457	610	914
31 284	1 555	1 866	1 244	466	622	933
32 706	1 586	1 903	1 268	476	634	951
34 128	1 616	1 940	1 293	485	647	970
35 550	1 647	1 977	1 318	494	659	988
36 972	1 678	2 013	1 342	503	671	1 007
38 394	1 709	2 050	1 367	513	683	1 025
39 816	1 740	2 087	1 392	522	696	1 044
41 238	1 770	2 124	1 416	531	708	1 062
42 660	1 801	2 161	1 441	540	720	1 081
44 082	1 820	2 184	1 456	546	728	1 092
45 504	1 839	2 207	1 471	552	736	1 103
46 926	1 858	2 230	1 486	557	743	1 115
48 348	1 877	2 252	1 502	563	751	1 126
49 770	1 896	2 275	1 517	569	758	1 138
51 192	1 915	2 298	1 532	574	766	1 149
52 614	1 934	2 321	1 547	580	774	1 160
54 036	1 953	2 343	1 562	586	781	1 172
55 458	1 972	2 366	1 577	592	789	1 183
56 880	1 991	2 370	1 593	597	796	1 194
58 302	2 010	2 370	1 608	603	804	1 206
59 724	2 029	2 370	1 623	609	811	1 217
61 146	2 048	2 370	1 638	614	819	1 229
62 568	2 067	2 370	1 653	620	827	1 240
63 990	2 086	2 370	1 668	626	834	1 251
65 412	2 105	2 370	1 684	631	842	1 263
66 834	2 124	2 370	1 699	637	849	1 274
68 256	2 142	2 370	1 714	643	857	1 285
69 678	2 161	2 370	1 729	648	865	1 297
71 100	2 180	2 370	1 744	654	872	1 308
72 522	2 199	2 370	1 759	660	880	1 320
73 944	2 218	2 370	1 775	665	887	1 331
75 366	2 237	2 370	1 790	671	895	1 342
76 788	2 256	2 370	1 805	677	902	1 354
78 210	2 275	2 370	1 820	683	910	1 365
79 632	2 294	2 370	1 835	688	918	1 376
81 054	2 313	2 370	1 850	694	925	1 388
82 476	2 332	2 370	1 866	700	933	1 399
83 898	2 351	2 370	1 881	705	940	1 411
85 320 und mehr	2 370	2 370	1 896	711	948	1 422

* Beträge gelten auch für Vollwaisen- und ganze Doppel-Kinderrenten.

Eintrittsabhängige pauschale Aufwertungsfaktoren: Eintritt des Versicherungsfalles im Jahre 2020

Erster IK Eintrag*	Aufwertungs- faktor	Erster IK Eintrag*	Aufwertungs- faktor
1971	1,152	1996	1,000
1972	1,137	1997	1,000
1973	1,122	1998	1,000
1974	1,108	1999	1,000
1975	1,095	2000	1,000
1976	1,083	2001	1,000
1977	1,071	2002	1,000
1978	1,059	2003	1,000
1979	1,047	2004	1,000
1980	1,035	2005	1,000
1981	1,023	2006	1,000
1982	1,012	2007	1,000
1983	1,002	2008	1,000
1984	1,000	2009	1,000
1985	1,000	2010	1,000
1986	1,000	2011	1,000
1987	1,000	2012	1,000
1988	1,000	2013	1,000
1989	1,000	2014	1,000
1990	1,000	2015	1,000
1991	1,000	2016	1,000
1992	1,000	2017	1,000
1993	1,000	2018	1,000
1994	1,000	2019	1,000
1995	1,000		

* Der für die Rentenberechnung zu berücksichtigende massgebende erste IK-Eintrag kann frühestens im Kalenderjahr des 21. Altersjahres liegen.

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Die Zivilstandsbezeichnungen haben auch die folgende Bedeutung:

- Ehe/Heirat: eingetragene Partnerschaft
- Scheidung: gerichtliche Auflösung der Partnerschaft
- Verwitwung: Tod des eingetragenen Partners / der eingetragenen Partnerin

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe Oktober 2019. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 3.03/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.

3.03-20/01-D